## Synopse

## Erlassanpassung Lehrplan 21 - 1. Teil 2016 (Reglementsänderung)

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	Reglement zum Schulgesetz
	Der Bildungsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11],
	beschliesst:
	I.
	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:
2. Lehr- und Stundenpläne	2. <u>Lehr-Lehrplan</u> und <del>Stundenpläne</del> <u>Stundentafeln</u>
	2.1. Lehrplan
§ 3 Lehrpläne	§ 3 LehrpläneLehrplan
<sup>1</sup> Die Lehrpläne dienen den Lehrpersonen als Grundlage für den Unterricht.	<sup>1</sup> Die Lehrpläne dienen Der Lehrplan dient den Lehrpersonen als verbindliche Grundlage für den Unterricht.
<sup>2</sup> Die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele sind verbindlich. Sie bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll.	<sup>2</sup> Aufgehoben.
	<sup>2a</sup> Die im Lehrplan definierten Grundansprüche auf der Sekundarstufe I sind die Mindestanforderungen für Realschüler.
<sup>3</sup> Lehrpläne werden in der Regel vor ihrer Einführung erprobt und der Lehrerschaft und den Schulbehörden vorgestellt.	

<sup>1)</sup> BGS <u>412.112</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
<sup>4</sup> Die Stundentafel ist Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen. Fächerübergreifender Unterricht, Projektund Blockunterricht sind möglich.	<sup>4</sup> Aufgehoben.
<sup>5</sup> Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind dem Bildungsrat zur Abstimmung auf den Unterricht Ethik und Religion sowie auf den Lebenskundeunterricht vorzulegen. Die Kirchen erstatten zudem dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Begleitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, insbesondere über die Organisation, die Koordination mit den Fächern Ethik und Religion und Lebenskundeunterricht und die Verwendung der Lehrmittel.	<sup>5</sup> Die Lehrpläne Der Lehrplan für den Religionsunterricht-sind_ist_dem Bildungsrat zur Abstimmung auf den Unterricht Ethik und Religion«Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie auf den Lebenskundeunterricht«Ethik, Religionen, Gemeinschaft» vorzulegen. Die Kirchen-Zudem erstatten zudem die Kirchen dem Bildungsrat jährlich Bericht über die Begleitung und Beaufsichtigung des Unterrichts, insbesondere über die Organisation, und die Koordination mit den Fächern Ethik und Religion und Lebenskundeunterricht«Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und die Verwendung der Lehrmittel.
	2.2. Stundentafeln
	§ 3a Allgemeines
	<sup>1</sup> Die Wochenstundentafeln sind Grundlage für die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Fächer und Fachbereiche. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sind möglich.
	2.2.1. Stundentafel Kindergartenstufe
	§ 4a Fächerübergreifende Entwicklungsperspektiven
	<sup>1</sup> Der Unterricht im obligatorischen Kindergarten orientiert sich an den neun fä- cherübergreifenden Entwicklungsperspektiven:
	a) Körper, Gesundheit und Motorik
	b) Wahrnehmung
	c) Zeitliche Orientierung
	d) Räumliche Orientierung
	e) Zusammenhänge und Gesetzmässigkeiten

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	f) Fantasie und Kreativität
	g) Lernen und Reflexion
	h) Sprache und Kommunikation
	i) Eigenständigkeit und soziales Handeln
	§ 4b Individuelle Förderung
	<sup>1</sup> In der «Individuellen Förderung» fördert die Lehrperson die Kinder gezielt gemäss ihrem Entwicklungsstand.
	<sup>2</sup> Die Gesamtzeit der «Individuellen Förderung» kann auf maximal zwei Halbtage aufgeteilt werden.
	2.2.2. Stundentafel Primarstufe
	§ 4c Fachbereiche Primarstufe
	<sup>1</sup> In den nachstehenden Fachbereichen ist Unterricht zu erteilen:
	a) Deutsch
	b) Englisch (ab 3. Klasse)
	c) Französisch (ab 5. Klasse)
	d) Mathematik
	e) Natur, Mensch, Gesellschaft
	f) Bildnerisches Gestalten
	g) Handwerkliches Gestalten (Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)
	h) Musik

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	i) Bewegung und Sport
	j) Medien und Informatik
	§ 4d Stundendotation
	<sup>1</sup> Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):
	Tabelle
	<sup>2</sup> «Medien und Informatik» ist in der 1. bis 4. Klasse integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:
	a) Deutsch
	b) Englisch
	c) Französisch
	d) Mathematik
	e) Natur, Mensch, Gesellschaft
	f) Bildnerisches Gestalten
	g) Handwerkliches Gestalten
	h) Musik
	§ 4e Individuelle Förderung
	<sup>1</sup> In der «Individuellen Förderung» unterstützt und fördert die Lehrperson Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand.
	<sup>2</sup> Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen des Schülers.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	2.2.3. Stundentafel Sekundarstufe I
	§ 4f Fachbereiche Sekundarstufe I
	<sup>1</sup> In den nachstehenden Fachbereichen ist Unterricht zu erteilen:
	a) Deutsch
	b) Englisch
	c) Französisch
	d) Mathematik
	e) Natur und Technik
	f) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
	g) Räume, Zeiten, Gesellschaft
	h) Ethik, Religionen, Gemeinschaft
	i) Bildnerisches Gestalten
	j) Handwerkliches Gestalten (Textiles Gestalten, Technisches Gestalten)
	k) Musik
	I) Bewegung und Sport
	m) Medien und Informatik
	n) Berufliche Orientierung
	§ 4g Stundendotation

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	<sup>1</sup> Die Stundentafel gilt für die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule.
	<sup>2</sup> Die Anzahl Lektionen pro Fachbereich wird gemäss folgender Wochenstundentafel gegliedert (Angabe in Lektionen à 45 Minuten):
	Tabelle
	<sup>3</sup> «Medien und Informatik» ist in der 2. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:
	a) Deutsch
	b) Englisch
	c) Französisch
	d) Mathematik
	e) Natur und Technik
	f) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt
	g) Räume, Zeiten, Gesellschaft
	h) Ethik, Religionen, Gemeinschaft
	i) Bildnerisches Gestalten
	j) Handwerkliches Gestalten
	k) Musik
	<sup>4</sup> «Berufliche Orientierung» ist in der 1. und 3. Klasse der Sekundarstufe I integriert in folgende Fachbereiche zu unterrichten:
	a) Ethik, Religionen, Gemeinschaft
	b) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	c) Deutsch
	<sup>5</sup> Im Projektunterricht erlernen Schüler das projektartige Arbeiten unter Einbezug der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.
	§ 4h Begleitetes Studium
	<sup>1</sup> Im «Begleiteten Studium» unterstützen und fördern die Lehrpersonen Schüler gezielt gemäss ihrem schulischen Entwicklungsstand.
	<sup>2</sup> Die Förderung umschliesst die fachlichen sowie die überfachlichen Kompetenzen des Schülers.
	<sup>3</sup> In der 3. Klasse der Sekundarstufe I arbeiten Schüler an ihren individuellen Zielen gemäss Lernvereinbarung.
	§ 4i Abwahl einer Fremdsprache
	<sup>1</sup> Realschüler können ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen.
	<sup>2</sup> Anstelle der abgewählten Fremdsprache haben Realschüler in der 2. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse der Sekundarstufe I «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.
	<sup>3</sup> Werkschüler können ab der 1. Klasse der Sekundarstufe I eine Fremdsprache abwählen.
	<sup>4</sup> Werkschüler haben in der 1. Klasse der Sekundarstufe I anstelle der abgewählten Fremdsprache das Ersatzangebot, ab der 2. Klasse der Sekundarstufe I das Ersatzangebot oder «Begleitetes Studium» und in der 3. Klasse das Ersatzangebot, «Begleitetes Studium» oder Wahlfächer zu belegen.
	§ 4j Ersatzangebote

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	<sup>1</sup> Ersatzangebote sind individuelle auf die schulischen Bedürfnisse von Werkschülern ausgerichtete Angebote.
	<sup>2</sup> Förderziele und Fördermassnahmen für das Ersatzangebot sind im Schulischen Standortgespräch zu definieren.
	§ 4k Wahlfächer
	<sup>1</sup> Wahlfächer sind Fachangebote, aus welchen Schüler gemäss ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen wählen.
	<sup>2</sup> Wahlfächer sind in der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I innerhalb des Unterrichtspflichtpensums anzubieten. In der 2. Klasse der Sekundarstufe I hat der Schüler drei Lektionen und in der 3. Klasse sechs Lektionen innerhalb des Unterrichtspflichtpensums mit Wahlfächern zu belegen.
	<sup>3</sup> In der 2. Klasse der Sekundarstufe I sind innerhalb des Unterrichtspflichtpensums ausschliesslich kantonale Wahlfächer zu belegen. In der 3. Klasse der Sekundarstufe I sind mindestens vier Lektionen mit kantonalen Wahlfächern und maximal zwei Lektionen mit gemeindlichen Wahlfächern innerhalb des Unterrichtspflichtpensums zu belegen.
	<sup>4</sup> Für das kantonale Wahlfachangebot definiert der Kanton die Fachbereiche. Die zeitliche Ausgestaltung des einzelnen Wahlfachs ist durch die Gemeinde zu bestimmen.
	<sup>5</sup> Die Gemeinde hat alle kantonalen Wahlfächer anzubieten. Das einzelne kantonale Wahlfach ist ab mindestens 8 Schülern durchzuführen.
	<sup>6</sup> Es sind in der 2. Klasse der Sekundarstufe I die folgenden kantonalen Wahlfä- cher anzubieten:
	a) Deutsch
	b) Englisch
	c) Französisch

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	d) Musik
	e) Bildnerisches Gestalten
	f) Textiles Gestalten
	g) Technisches Gestalten
	h) Informatik
	<sup>7</sup> Es sind in der 3. Klasse der Sekundarstufe I die folgenden kantonalen Wahlfächer anzubieten:
	a) Deutsch
	b) Englisch
	c) Französisch
	d) Italienisch oder Spanisch
	e) Begleitetes Studium Sprachen
	f) Begleitetes Studium Mathematik
	g) Hauswirtschaft
	h) Musik
	i) Bildnerisches Gestalten
	j) Textiles Gestalten
	k) Technisches Gestalten
	I) Informatik
	<sup>8</sup> Das «Begleitete Studium» kann je nach Gruppengrösse auch kombiniert als «Begleitetes Studium Sprachen und Mathematik» angeboten werden.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Bildungsrat
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderungen treten am in Kraft.
	Zug,
	Bildungsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Stephan Schleiss
	Der Generalsekretär Lukas Fürrer
	Publiziert im Amtsblatt vom